

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Schatz, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Sozial-Ausschusses über die über die Regierungsvorlage (1178 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (1178 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz) in der Fassung des Ausschussberichts (1219 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *Art. 2 § 3 wird folgender Satz angefügt:*
„Dies umfasst auch asylwerbende Jugendliche.“
2. *In Art. 2 wird in § 10 Abs. 2 Z.6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 7 und 8 angefügt:*
„7. Bundesministerium für Inneres,
8. Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.“
3. *In Art. 2 wird in § 10 Abs. 3 Z.12 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 13 angefügt:*
„13. Netzwerk Agenda Asyl.“
4. *Art. 2 § 12 Abs. 3 lautet:*
„(3) Die Koordinierungsstellen haben insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben, sowie das Bundesministerium für Inneres (Abteilung Grundversorgung) und sonstigen

Trägern von Ausbildungsmaßnahmen sowie dem AMS und dem SMS zusammenzuarbeiten.“

5. Art. 2 § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Um zu gewährleisten, dass Jugendliche, die eine schulische oder berufliche Ausbildung (vorzeitig) beendet haben oder aus der Betreuung des AMS oder des SMS ausgeschieden sind, erfasst werden können, haben Schulen, Lehrlingsstellen, AMS, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, sowie das Bundesministerium für Inneres (Abteilung Grundversorgung) SMS und die vom AMS oder SMS nicht beauftragten Träger von Ausbildungsmaßnahmen folgende Daten aller Zu- und Abgänge in und aus der Ausbildung oder Betreuung von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen (ab oder nach Beendigung der Schulpflicht) an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln:“

6. Art. 2 § 15 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die in Frage kommenden Datenarten, soweit dies im Falle von AsylwerberInnen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BFA-VG entspricht, sind: “

7. In Art. 2 § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die spezifische Ausbildungssituation von asylwerbenden Jugendlichen wird jährlich in einem Bericht an das Sozialministeriumsservice dargestellt.“

8. In Art. 2 § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Betreffend die Meldeverpflichtungen der Abteilung Grundversorgung ist der Bundesminister für Inneres mit der Vollziehung betraut.“

9. In Art. 5 wird folgende Z. 2a eingefügt:

„2.a. In § 1 Abs. 2 wird folgende Z. 18 angefügt:

„18. Die Mittel für die Ausbildungspflicht für asylwerbende Jugendliche werden durch Kostenersatz des Bundesministeriums für Inneres als auch des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres für Leistungen der Integration von jugendlichen AsylwerberInnen aufgebracht.“

Begründung

In der Begutachtungsphase zum Jugendausbildungsgesetz zeigten die Stellungnahmen zahlreicher Interessensvertretungen, NGOs und Ausbildungsträger¹ massive Bedenken hinsichtlich der Nicht-Einbeziehung jugendlicher AsylwerberInnen: Dies sei ein Konterkarieren der eigentlichen Zielsetzung frühzeitige

¹ u.a. Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung, Bundesjugendvertretung, Außenministerium, Wiener Landesregierung, Steiermärkische Landesregierung, Caritas, Wiener Volkshochschulen, etc.

Ausbildungs- und Bildungsabbrüche zu vermeiden und das Ausbildungsniveau Jugendlicher nach Ende der Schulpflicht zu erhöhen. Jugendliche, die gefährdet sind aus dem Bildungssystem herauszufallen oder eine Lehre abzubrechen, werden durch das neue Jugendausbildungsgesetz mittels Koordinierungsstellen unterstützt ihren (Aus)Bildungsweg mittels einem Betreuungs- und Perspektivenplans fortzusetzen.

Die Miteinbeziehung von asylwerbenden Jugendlichen in die Ausbildungspflicht umfasst nun durch den vorliegenden Abänderungsantrag folgende Punkte:

- Den Geltungsbereich, der für alle in Österreich lebenden Jugendlichen bis 18 Jahren gilt (analog zur Schulpflichtbestimmung)
- Miteinbeziehung des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres in der Steuerungsgruppe
- Miteinbeziehung von einschlägigen Asyl-NGOs (z.B. Netzwerk Agenda Asyl) in den Beirat des Sozialministeriums
- Informationsweiterleitung durch das Bundesministerium für Inneres (Abteilung Grundversorgung) an Sozialministeriumsservice bzw. die jeweiligen Koordinationsstellen
- Beirat, der die Ausbildungssituation dieser speziellen Ausbildungsgruppe berücksichtigt
- Wissenschaftliche Begleitung und Teil-Evaluierung dieser speziellen Ausbildungsgruppe
- Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen eines Kostenersatzes des Bundesministeriums für Inneres als auch des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres für Leistungen des AMS für Leistungen der Ausbildungsintegration

Nur so kann sichergestellt werden, dass asylwerbende Jugendliche nicht nur von der Ausbildungspflicht erfasst, sondern auch bedarfsgerecht betreut und durch das ressortübergreifende Zusammenwirken ihre (Aus-)Bildungssituation langfristig verbessert wird.

Nun werden zentrale Argumente auch aus den Stellungnahmen aus bildungs-, jugend-, sozial-, arbeitsmarkt- und asylpolitischer Zukunftsperspektive für die Miteinbeziehung junger Asylwerbender erläutert:

Zukunftsperspektive aus bildungspolitischer Sicht

Studien (Steiner, 2015) zeigen, dass die Gruppe der AsylwerberInnen und später dann Asylberechtigten ein hohes Risiko hat weder einer Ausbildung noch einer Arbeit nachzugehen (jugendliche als auch später erwachsene NEETs). Die Bleibewahrscheinlichkeit durch ein positives Asylverfahren ist durch die Kriegszustände in Syrien und die politische instabile Lage in Afghanistan zudem groß und gehört mitberücksichtigt.

Nach Beendigung der Schulpflicht bestehen für die Gruppe junger AsylwerberInnen wenige Möglichkeiten strukturell an das anschließende Ausbildungssystem anzudocken. Die Ausnahme stellen vereinzelt angebotene Übergangsklassen in den weiterführenden Schulen und die Lehre in einem Mangelberuf zu beginnen dar. Zudem sind die Voraussetzungen durch die Zugänglichkeit zu Deutschkursen und Basisbildungsangeboten für diese Jugendlichengruppe oftmals nicht gegeben, weil

diese meistens nur für asylberechtigte Flüchtlinge vorgesehen sind. Die Kapazitäten sind bei weitem nicht ausreichend um den Bedarf zu decken.

Ohne den Zugang zum (Aus-)Bildungssystem ist die Wartezeit eine verlorene Zeit, und fehlende bis unzureichende Sprachkenntnisse und Ausbildungsferne die Folgen daraus. Die Stellungnahmen machen deutlich, dass diese (Aus)Bildungsversäumnisse gesellschaftspolitisch unverantwortlich und fahrlässig sind und auch die lange Verfahrensdauer problematisch ist: *„Zeitversäumnisse in der Ausbildung wirken sich extrem negativ auf eine spätere Integration aus.“* (Stellungnahme Wirtschaftskammer, S. 3)

„Im Bewusstsein der damit verbundenen ökonomischen wie auch rechtlichen Probleme sollte trotzdem zumindest jene Gruppe an jugendlichen Flüchtlingen, die in Österreich um Asyl ansuchen und hohe Aussicht auf ein dauerndes Bleiberecht haben (z.B. Kriegsflüchtlinge aus Syrien), in die Zielgruppe des Gesetzes mitaufgenommen werden. Angesichts der Dauer an Asylverfahren in Österreich würde gerade diese Personengruppe durch das „Netz“ fallen, wenn sie wie zu erwarten, das Bleiberecht bekämen, aber dann bereits über 18 Jahre sind. Diese Gruppe derartig außer Acht zu lassen, erscheint aus integrationspolitischer wie auch ökonomischer Sicht als fataler Fehler.“ (Stellungnahme der Wiener Landesregierung, S. 5)

„Ebenso sollten asylwerbende Jugendliche im Hinblick auf integrative und volkswirtschaftliche Aspekte von der Ausbildungspflicht umfasst werden. Um eine bundesweit einheitliche Regelung und Verantwortung gewährleisten zu können, sollte das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres einerseits einheitliche, jedoch andererseits auch den jeweiligen (Bildungs-) Voraussetzungen gerecht werdende Bildungsmaßnahmen verbindlich zur Verfügung stellen.“ (Stellungnahme Steiermärkische Landesregierung, S. 2)

Es zeigt sich, dass der Asylbereich bislang eher in der Debatte der Unterbringung und Grundversorgung, als auch aus sicherheitspolitischer Perspektive geführt worden ist. Die Debatte um die „Grundversorgung“ mit Sprachkursen und Basisbildungsangeboten wurde auch nun durch die Miteinbeziehung junger Flüchtlinge in die Ausbildungspflicht sichtbar gemacht.

Zukunftsperspektive aus jugendpolitischer Sicht

Durch die Nicht-Einbeziehung werden gesetzlich zwei Gruppen von Jugendlichen gebildet: jene, für die die Ausbildungspflicht gilt und der Staat Verantwortung über ihre Ausbildungsperspektive übernimmt und jene, die durch die Ausbildungspflicht nicht erfasst sind, und der Staat keine Verantwortung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung führt zusätzlich zu einer institutionellen Benachteiligung und Unterversorgung dieser Gruppe von Jugendlichen. Dies entspricht auch nicht dem Sinn der im Art. 28 der Kinderrechtskonvention beschriebenen Gleichbehandlung und Zugänglichkeit von Bildungs- und Berufsberatung.

Die Stellungnahme der Bundesjugendvertretung macht sichtbar, dass die Zielsetzung der Gruppe der NEETs zu reduzieren durch die Nicht-Einbeziehung von Flüchtlingskinder untergraben wird: *„Eine Nicht-Einbeziehung junger Flüchtlinge in den Geltungsbereich würde ansonsten dessen zentrales Ziel – die Reduktion der NEETs – massiv konterkarieren, wenn diese in wenigen Jahren jenen nachfolgen, die man jetzt ins System zu integrieren beabsichtigt – und diese zahlenmäßig womöglich weit übertreffen.“* (Stellungnahme BJV, S. 4)

Zukunftsperspektive aus sozialpolitischer Sicht

Eine Zielsetzung der Sozialpolitik ist es Voraussetzungen zu schaffen, dass Menschen ein selbstbestimmtes und selbsterhaltendes Leben ermöglicht. Im Falle von unsicheren Lebensphasen wie Arbeitslosigkeit sichert die Sozialpolitik die Existenz mittels Arbeitslosengelds, Notstandshilfe bzw. auch bedarfsorientierter Mindestsicherung ab.

Um also asylwerbenden jungen Menschen zu ermöglichen eine Perspektive im österreichischen Ausbildungssystem zu ergreifen, braucht es eine institutionelle Einbindung um später die Selbsterhaltungsfähigkeit und Nicht-Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen zu erzielen. Gerade junge Menschen ohne geregelte Tagesstruktur und Perspektive können auf die schiefe Bahn geraten um dann umso schwerer erreicht werden. Die gesellschaftlichen Folgekosten sind dabei um ein vielfaches höher, als wenn frühzeitig eine Integration ins Bildungs- und Ausbildungssystem erfolgt.

Die Stellungnahme der Arbeiterkammer stellt die Effekte gut dar: *„Andere Effekte sind, dass junge Menschen notgedrungen in undokumentierte, höchst prekäre und kriminelle Beschäftigungs- und Abhängigkeitsverhältnisse gehen und damit weiterhin einer massiven Unterdrückung ausgesetzt sind. Internationalen Befunde zeigen, dass junge Frauen in die Prostitution abgedrängt werden.“* (Stellungnahme Arbeiterkammer, S. 5)

Zukunftsperspektive aus arbeitsmarktpolitischer Sicht

Das Risiko ohne Sprachkenntnisse oder auch einer Ausbildung nicht im Erwerbsleben Fuß zu fassen und damit langfristig auf Sozialleistungen angewiesen zu sein ist für BildungsabrecherInnen groß: das Risiko arbeitslos zu werden ist doppelt so groß, das Risiko nur eine Hilfsarbeit zu finden ist vierfach so groß und überhaupt in eine Inaktivität zu rutschen ist siebenfach so groß im Vergleich zu Menschen, die einen Ausbildungsabschluss erworben haben (Steiner, 2015). Für Asylwerbende und später Asylberechtigte ist demnach eine dauerhafte Erwerbssituation durch die fehlenden Rahmenbedingungen (Anerkennungsverfahren, spezifische AMS-Beratung, etc.) und fehlenden Voraussetzungen Sprach- und Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen deutlich erschwert. Die Stellungnahmen verdeutlichen dies: *„Eine Ausbildung und die damit verbundene Aussicht auf einen Arbeitsplatz trägt maßgeblich zu einer gelingenden Integration bei.“* (Stellungnahme Caritas, S. 3)

„Die Zeit des Wartens auf den Asylbescheid muss mit Sprachkursen, Vorbereitungskursen auf den Pflichtschulabschluss genutzt werden, um die spätere Arbeitsmarktintegration zu erleichtern und überhaupt zu ermöglichen.“ (Stellungnahme Arbeiterkammer, S. 5)

Zukunftsperspektive aus asylpolitischer Sicht

In der Debatte wurde immer das Argument angeführt, durch eine Miteinbeziehung würden „falsche Signale“ gesetzt, der Zugang zu Sprachkursen und Bildungsangeboten bereits in der Phase des Asylverfahrens würde ein „Pull-Faktor“ darstellen und es würden falsche Erwartungen bei den AsylwerberInnen als auch bei ihren UnterstützerInnen erzeugt. Diese Argumentation vernachlässigt die Verantwortung der Gesellschaft sich mit der Situation von Flüchtlingen ganzheitlich (und nicht nur im Bereich der Unterkünfte) zu befassen und es macht gesetzliche NEETs, also junge Menschen, die aufgrund der gesetzlichen Lage auf das Nichtstun zurückgeworfen sind. Und für dieses Nichtstun dann auch Kritik ausgesetzt sind.

Bei den derzeitigen Asylverfahren liegt die Anerkennungsrate bei 80%, das bedeutet dass diese Flüchtlinge eine Zukunftsperspektive in Österreich haben, aber durch die derzeitige Situation unversorgt gelassen werden. Bei cirka 20% wird mittels negativen Asylbescheids entschieden, diese Jugendliche werden ausgewiesen bzw. bleiben als subsidiär Schutzbedürftige in Österreich. In beiden Szenarien können Sprach- und Bildungskenntnisse in die nächste Lebensphase mitgenommen werden. Dies macht auch eine Stellungnahme deutlich: *„Im Falle einer Rückkehr ins Heimatland stellt eine abgeschlossene Ausbildung für die jungen Menschen eine wertvolle Ressource dar, die auch zur Verbesserung der Arbeitschancen im Herkunftsland beitragen kann, was insgesamt der Entwicklung des Herkunftslandes einen Beitrag leisten kann. Die UMFs sind daher proaktiv in die Zielgruppe dieser Gesetzesmaterie einzubeziehen. In allen Varianten ist es eine Investition in die Zukunft.“* (Stellungnahme Caritas, S. 3)



